

## **Bericht Nr. 2221 betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates Einführung einer Covid-Zertifikatspflicht für Sitzungen des Bürgergemeinderates**

---

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 25. November 2021

### **1. Ausgangslage**

Am 8. September 2021 hat der Bundesrat per 13. September 2021 eine ausgeweitete Covid-19-Zertifikatspflicht eingeführt. Parlamente und Gemeindeversammlungen wurden von der Regelung ausgenommen, damit die Rechte von Parlamentsmitgliedern und die politischen Rechte für alle gewahrt werden können.

### **2. Aktuelle Zertifikatspflichts-Regelungen auf Bundesebene und im Kanton**

Inzwischen wurde auf Bundesebene wie auf kantonaler Ebene in den entsprechenden Erlassen, dem Parlamentsgesetz bzw. der Geschäftsordnung des Grossen Rates, eine Covid-Zertifikatspflicht für den Zutritt zum Parlamentsgebäude bzw. zum Rathaus eingeführt, die bis 31. Dezember 2022 gelten soll.

#### Parlamentsgesetz

##### *Art. 69a Covid-19-Zertifikatspflicht im Parlamentsgebäude*

<sup>1</sup> Personen ab 16 Jahren erhalten nur mit einem gültigen Covid-19-Zertifikat gemäss Artikel 6a des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020 Zutritt zum Parlamentsgebäude. Lässt es die epidemiologische Lage zu, kann die Verwaltungsdelegation diese Massnahme aussetzen.

<sup>2</sup> Personen, die zwingend Zutritt zum Parlamentsgebäude benötigen, werden die Kosten für die allenfalls notwendigen Tests für die Ausstellung des Zertifikats vergütet. Die Verwaltungsdelegation legt fest, welche Personengruppen Anspruch auf eine Vergütung der Tests haben.

<sup>3</sup> Die Verwaltungsdelegation regelt die Einzelheiten der Kontrolle der Zertifikate.

<sup>4</sup> Ratsmitglieder, die kein Zertifikat vorweisen, erhalten Zutritt, wenn sie im Parlamentsgebäude eine Maske tragen. Die Parlamentsdienste führen zuhanden der für die Ausübung des Hausrechts zuständigen Personen eine Liste dieser Ratsmitglieder.

#### Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

##### *§ 1a Covid-19-Zertifikatspflicht*

<sup>1</sup> Personen ab 16 Jahren erhalten nur mit einem gültigen Covid-19-Zertifikat gemäss Art. 6a des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020 an Sitzungsdaten des Grossen Rates Zutritt zum Rathaus und zu den Sitzungsräumen von Sitzungen des Ratsbüros oder von Kommissionen. Lässt es die epidemiologische Lage zu, kann das Ratsbüro diese Massnahme aussetzen.

<sup>2</sup> Personen, die zwingend Zutritt zum Rathaus oder einem anderen Sitzungsraum gemäss Abs. 1 benötigen, werden die Kosten für die allenfalls notwendigen Tests für die Ausstellung des Zertifikats vergütet. Das Ratsbüro legt fest, welche Personengruppen Anspruch auf eine Vergütung der Tests haben.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die Kostenübernahmepflicht wurde vom Ratsbüro auf die Mitglieder des Grossen Rates beschränkt. Wie auf Anfrage vom Parlamentsdienst ebenfalls mitgeteilt, werden nur die Kosten von in Basel vorgenommenen Tests gegen Vorweisung der Quittung erstattet. Die Einreichung der Quittung muss zudem noch während der Dauer der Zertifikatsgültigkeit erfolgen.

<sup>3</sup> Das Ratsbüro regelt die Kontrolle der Covid-19-Zertifikate.

<sup>4</sup> Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates, die kein Covid-19-Zertifikat vorweisen, erhalten Zutritt zum Ratssaal respektive Sitzungsraum, wenn sie eine Maske tragen. Der Parlamentsdienst führt eine Liste dieser Personen. Das Ratsbüro kann Einzelheiten regeln.

Die eingeführte Zertifikatspflicht für den Zutritt zum Rathaus für die Grossrats-Sitzungen und zu den Sitzungsräumen von Sitzungen des Ratsbüros oder von Kommissionen beruht auf einem Bericht/Antrag des Ratsbüros vom 18. Oktober 2021<sup>2</sup> und wurde vom Grossen Rat am 20. Oktober 2021 beschlossen. Das vom Ratsbüro vorgängig in Auftrag gegebene Kurzgutachten gelangte zum Ergebnis, dass die Einführung der Zertifikatspflicht zulässig sei, es dazu aber einer gesetzlichen Grundlage bedürfe. Die Regelung für den Grossen Rat lehnt sich eng an die Bestimmung des Parlamentsgesetzes an. Wie bereits von den beiden Büros der Räte im Bund angeführt, begründet auch das Ratsbüro des Grossen Rates die Einführung der Zertifikatspflicht mit der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Parlaments und dem Verzicht auf Schutzvorkehrungen wie Maskenpflicht.

### 3. Einführung und Umsetzung einer Covid- Zertifikatspflicht im kommunalen Recht

Der Bürgergemeinderat tagt seit Beginn der Pandemie im Congress Center Messe Basel unter Einhaltung der vorgeschriebenen Massnahmen (Maskentragpflicht und Abstandswahrung). Um eine Rückkehr ins Stadthaus zu ermöglichen, auf die Schutzmassnahme der Maskentragpflicht zu verzichten und damit auch die Kommunikation unter den Mitgliedern und im Plenum zu erweitern, soll für die Sitzungen des Bürgergemeinderates ebenfalls die Covid-Zertifikatspflicht eingeführt werden. Die nötige gesetzliche Grundlage soll in der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates mit Erlass einer neuen Bestimmung - § 1a - geschaffen werden:

#### § 1a Covid-19-Zertifikatspflicht

<sup>1</sup> Personen ab 16 Jahren erhalten nur mit einem gültigen Covid-19-Zertifikat gemäss Art. 6a des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020 an Sitzungsdaten des Bürgergemeinderates Zutritt zum Sitzungssaal im Stadthaus. Lässt es die epidemiologische Lage zu, kann das Büro des Bürgergemeinderates diese Massnahme aussetzen.

<sup>2</sup> Personen, die zwingend Zutritt zum Sitzungssaal benötigen, werden die Kosten für die allenfalls notwendigen Tests für die Ausstellung des Zertifikats vergütet. Das Büro des Bürgergemeinderates legt fest, welche Personengruppen Anspruch auf eine Vergütung der Tests haben.

<sup>3</sup> Das Büro des Bürgergemeinderates regelt die Kontrolle der Covid-19-Zertifikate.

<sup>4</sup> Mitglieder des Bürgergemeinderates und des Bürgerrates, die kein Covid-19-Zertifikat vorweisen, erhalten Zutritt zum Sitzungssaal, wenn sie eine Maske tragen.

Das Büro schlägt vor, die Modalitäten für die Übernahme und Rückerstattung der Testkosten zwecks Erlangung des Zertifikats gleich zu handhaben wie der Kanton: Mitglieder des Bürgergemeinderates erhalten ihre Testkosten gegen Vorweisung der Quittung und während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats ersetzt. Anerkannt werden Kosten für im Kanton Basel-Stadt vorgenommene Tests.

Die Zertifikatskontrolle soll durch Mitarbeitende der Zentralen Dienste erfolgen.

---

<sup>2</sup> <https://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100395/000000395575.pdf>

Die Zertifikatspflicht gilt nur für den Zugang zum Sitzungssaal und sie entbindet nicht von der Maskentragpflicht in den öffentlichen Räumen des Stadthauses.

#### **4. Finanzierung der Zertifikatskosten**

Die zu übernehmenden Testkosten werden über die Produktgruppe I (Gesamtorganisation), Produkt Vermögensbewirtschaftung, finanziert.

#### **Antrag**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt das Büro dem Bürgergemeinderat die folgende Beschlussfassung:

- ://:
1. Für den Zutritt zum Sitzungssaal für Sitzungen des Bürgergemeinderates wird eine Covid-Zertifikatspflicht eingeführt.
  2. Die Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel wird mit der neuen Bestimmung § 1a, Covid- Zertifikatspflicht, wie in Ziffer 3 abgebildet, ergänzt.
  3. Die neue Bestimmung § 1a ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Bürgerrat bestimmt das Inkrafttreten. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2022.
  4. Die Testkosten werden den Mitgliedern des Bürgergemeinderates gemäss Berichtsziffer 3 vergütet.

Namens des Büros des Bürgergemeinderates

Marina Schai

23. November 2021